

Reglement Videoüberwachung Aufenthaltsraum Abgabe Tösstalstrasse 53

Verabschiedet am 20. Dezember 2013

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung des Aufenthaltsraumes der Abgabestelle an der Tösstalstrasse 53.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Aufenthaltsraum der Abgabestelle liefert eine Übersicht über die Personen, welche sich im Aufenthaltsraum aufhalten, über deren gesundheitliche Verfassung zwecks medizinischer Notfallhilfe und über deren Verhalten.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Fläche des nur einer beschränkten Öffentlichkeit offen stehenden Aufenthaltsraumes der Abgabestelle; es wird kein öffentlicher Grund überwacht.

Videoüberwachung im Aufenthaltsraum der Abgabestelle

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder sind in Echtzeit einsehbar und werden nicht aufgezeichnet. Die Aufnahme läuft während der Öffnungszeiten der Abgabestelle (7 Uhr bis 20 Uhr). Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sind im Anhang ausgewiesen.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Nutzerinnen und Nutzer des Aufenthaltsraumes werden auf die Videoüberwachung durch spezielle Piktogramme und den Aushang der Nutzungsordnung aufmerksam gemacht. Das Reglement wird im Internet der Stadt Winterthur veröffentlicht.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Leitung der Abgabestelle.

6. Nutzung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur von den Mitarbeitenden der Abgabestelle genutzt. Die Aufnahmen sind nur für die Mitarbeitenden am Bildschirm hinter der Abgabetheke einsehbar.

Anhang:

Standbild Videokamera



Plan des Aufenthaltsraums:

